

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	28.06.2022
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-3356/22/17-273
Sitzungsdatum:	23.06.2022	Niederschrift:	17/OGR/052

Bebauungsplan "Solarpark Rabenberg" - Beratung/Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Rabenberg“ gem. § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche von 14,27 ha, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und Erschließungswege.

Alle Flächen befinden sich im Außenbereich der Ortsgemeinde Jünkerath, sind jedoch im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für gebäudeunabhängige Photovoltaik-Anlagen ausgewiesen. Dass Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde in der Zeit vom 28.06.2021 bis 28.07.2021 durchgeführt. In der Sitzung am 23.09.2021 hat der Rat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Offenlage befasst und die Abwägung vorgenommen sowie die Verwaltung beauftragt, die reguläre Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB anzustoßen.

Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 28.03.2022 bis 28.04.2022 statt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.03.2022 am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Für die Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die Beratung und Abwägung über die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt sind.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Jünkerath nimmt die während der Offenlage sowie während der Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Abwägungsvorschläge werden vollumfänglich übernommen und der Textteil sowie die Begründung redaktionell ergänzt. Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Solarpark Rabenberg“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Ortsbürgermeister den Satzungsbeschluss zu veröffentlichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

Anlage 1

Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Ortsgemeinde Jünkerath

Aufstellung Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘

Name der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung
01. Amprion GmbH, 44263 Dortmund	30.03.2022 (keine Anregungen)
02. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr, 53123 Bonn	30.03.2022 (keine Anregungen)
03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 63225 Langen	12.04.2022
04. Deutsche Bahn AG, 60327 Frankfurt/Main	30.03.2022
05. Deutsche Flugsicherung GmbH, 63225 Langen	
06. Deutsche Telekom Technik GmbH, 56727 Mayen	29.03.2022 (keine Anregungen)
07. Deutscher Wetterdienst, 63004 Offenbach	08.04.2022 (keine Anregungen)
08. Eisenbahn Bundesamt, 60329 Frankfurt/Main	
09. Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, 56068 Koblenz	
10. Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein	01.04.2022
11. Gemeinde Dahlem, Fachbereich 6 – Hoch- und Tiefbauwesen, Abwasserbeseitigung und -anlagen, 53949 Dahlem	05.07.2021 (keine Anregungen)
12. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier	14.04.2022
13. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 56077 Koblenz	
14. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz	
15. Handwerkskammer Trier, 54292 Trier	28.04.2022 (keine Anregungen)
16. Industrie- und Handelskammer Trier, 54212 Trier	22.04.2022 (keine Anregungen)
17. Kreisverwaltung Vulkaneifel, 54543 Daun	
18. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, 56070 Koblenz	06.04.2022 (keine Anregungen)
19. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, 54224 Trier	
20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	12.04.2022
21. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., 55453 Gensingen	
22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier	20.04.2022

23.	NABU Gruppe Kyllleifel, 54587 Birgel	
24.	Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier	14.04.2022
25.	Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., Regionalverband Eifel, 54578 Walsdorf-Zilsdorf	
26.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 54230 Trier	31.03.2022 (keine Anregungen)
27.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 54230 Trier	13.04.2022 (keine Anregungen)
28.	Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 2 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, 54595 Prüm	
29.	Vodafone Deutschland GmbH, 54292 Trier	26.04.2022 (keine Anregungen)
30.	Westnetz GmbH, 44139 Dortmund	29.03.2022
31.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, 56814 Faid	31.03.2022
32.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel	31.03.2022
33.	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle	31.03.2022 (keine Anregungen)
34.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz	27.04.2022

A	Von den Behörden (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende Stellungnahmen bzw. Anregungen eingebracht:	Abwägung/Prüfung
----------	---	-------------------------

Zu 03. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 63225 Langen	12.04.2022
Sehr geehrter Herr Bell, in dem o.g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 20.07.2021 weiterhin Gültigkeit besitzt und durch Ihre Planung von meiner Behörde zu vertretende Belange nicht tangiert werden. Schreiben vom 20.07.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben mich über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die erforderlichen Daten wurden uns vorgelegt.	Kommentierung vom 20.07.2021

Durch die Bauleitplanung "Solarpark Rabenberg" wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange nicht berührt.

Das Plangebiet liegt weit außerhalb der nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) festgelegten Schutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen.

Es bestehen deshalb gegen die Planung keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit Stand Juli 2021.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1 a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen kann jeder Interessierte prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Sie erreichen die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf-bund.de.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	
-------------	------------	-------------	--

Zu 04. Deutsche Bahn AG, 60327 Frankfurt/Main			30.03.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Wir hatten zu dem o. g. Bebauungsplan unsere Stellungnahme am 07.07.2021, Az. TÖB-FFM- 21-107695, abgegeben. Wir geben nochmals die Bedingungen und Hinweise zur Kenntnis. Die Antragsunterlagen der uns eventuell berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit uns abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme und ggf. vertraglichen Regelung vorgelegt werden. Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB Netz AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Bahnanlagen sind mehr als 145 m von der geplanten Anlage entfernt und durch Waldbereiche, Heckenstreifen abgeschirmt. Die Blendanalyse vom Büro JERA kommt zu folgendem Ergebnis: Am vorgesehenen Anlagenstandort ist eine Belästigung oder Beeinträchtigung auf Grund von Blendung der geplanten PVA ausgeschlossen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.			
Abstimmungsergebnis:			
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	

Zu 10. Forstamt Gerolstein, 54568 Gerolstein		01.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, ich verweise auf die Stellungnahme des Forstamtes Gerolstein vom 30.06.2021 Az. 63122. Darüber hinaus ergeben sich aus forstlicher Sicht keine weiteren Hinweise.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Schreiben vom 30.06.2021
 Sehr geehrte Frau Boumediene,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie dem Forstamt als untere Forstbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Bei dem gegenständigen Bauvorhaben eines Solarparks am Rabenberg sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen, so dass eine Umwandlungserklärung nach §14, LWaldG nicht erforderlich ist.

Jedoch können wald- und forstwirtschaftliche Belange durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage berühren. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko

Kommentierung zum Schreiben vom 30.06.2021

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind mit dem Forst abzustimmen.

Hinsichtlich der angesprochenen Waldbereiche wird der geforderte Sicherheitsabstand nicht immer eingehalten. Zu diesen Grundstücken trifft der Investor eine Bewirtschaftungsabsprache mit der Gemeinde bzw. den Waldeigentümern, die die Sturmschäden minimieren.

Generell gilt jedoch:

Die Anlage dient als Energieerzeugungsanlage nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen. Mögliche Gefährdungen von Personen infolge Windwurfs beschränken sich daher auf die zeitlich limitierte Bauphase der Anlage sowie die gelegentlich notwendigen Kontrollfahrten bzw. Kontrollgänge und bewegen sich daher im Rahmen der derzeitigen Nutzung. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Arbeiten von sachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch gefährdende Witterungslagen erkennen können. Die Gemeinde geht daher nicht von einer gesteigerten Personengefährdung infolge der Planung aus. Das Schadenrisiko ist somit eher gering, dem Vorhabenträger bekannt und er trägt selbst das Risiko.

Einem grundsätzlich immer bestehenden Restrisiko kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Betreibers begegnet werden. Damit für den Nutzer und insbesondere das bei Bau und Betrieb der Anlage dort tätige Personal erkennbar wird, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen besondere Achtsamkeit bei Aufenthalt von Personen im windwurfgefährdeten Bereich gelegt werden muss, wird der 30 m Bereich zum Waldrand in der

der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Aufgrund der konkreten Situation im Hinblick auf die nördlich, westlich und östlich vorgelagerte Waldbestände beurteilt das Forstamt die unter Nr. 3.4 des Bebauungsplans zu "Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange" gemachte Aussage, den Abstand zum Wald mit 30m zu versehen, jedoch als ausreichend. Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Waldbesitzes mit dem Betreiber zu treffen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Planzeichnung nachrichtlich gekennzeichnet, der von potenziellen Windwurf betroffen sein kann. Ebenfalls wird in der Begründung und den Hinweisen des Bebauungsplanes auf den vorerwähnten Umstand und die daraus resultierenden Erfordernisse hingewiesen. Der Investor hat sich schriftlich mit Wirkung für etwaige Rechtsnachfolger zu verpflichten, auf Schadensersatzansprüche gegenüber der Gemeinde als der Planungsträgerin bzw. den Waldbesitzern aus etwaigem Windwurf zu verzichten und etwaige Baufirmen und Betriebspersonal auf die mögliche Gefährdung bzw. das notwendige Verhalten bei ungünstigen Witterungsverhältnissen hinzuweisen. Die Verpflichtungserklärung ist vom Investor vor dem Satzungsbeschluss gegenüber der Gemeinde abzugeben.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Betreiber der PV-Anlage werden Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume mit den Waldbesitzern treffen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 12. Generaldirektion kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, 54290 Trier

14.04.2022

Sehr geehrte Frau Boumediene,

in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:	
-------------	------------	-------------	--

Zu 16. Industrie- und Handelskammer Trier, 54212 Trier		14.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Jünkerath – Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rabenberg“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier weiterhin keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Im Hinblick die Belange der Tourismuswirtschaft (Freizeit und Erholung) sollte eine verträgliche Einbindung des Plangebiets in das Landschaftsbild durch eine geeignete Umpflanzung sichergestellt werden.		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Anlage ist größtenteils von Waldflächen umgeben. In den einsehbaren Bereichen sind randliche Eingrünungen zur Abschirmung der Anlage geplant.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.		
Abstimmungsergebnis:		
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

Zu 20. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, 54568 Gerolstein	12.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet befindet sich in einem ausreichenden Abstand zu klassifizierten Straßen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung M 1:250 vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.	Die Erschließung ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind vorzulegen. Die Blendanalyse vom Büro JERA kommt zu folgendem Ergebnis: Am vorgesehenen Anlagenstandort ist eine Belästigung oder Beeinträchtigung auf Grund von Blendung der geplanten PVA ausgeschlossen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Beschluss: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Anlage ist zeitnah mit dem LBM abzustimmen. Entsprechende Unterlagen sind vorzulegen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 22. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, 54295 Trier

20.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.7.21, die wir vollumfänglich wiederholen und ergänzen möchten.

Der Entzug von 14,27 ha intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche stellt keinen flächenschonenden Ausbau gem. LEP dar.

Die mit dem großflächigen Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen einhergehenden Folgen, wie z. B. Änderungen des Pacht- und Kaufpreismarktes, führen weiter zu Flächenverknappungen und erhebliche Konkurrenzen unter den Betrieben.

Die vorgelegten Unterlagen wurden nun weitergehend um einen Fachbeitrag Naturschutz ergänzt, der den weiteren Entzug von 2 ha intensiv genutzten Ackerlandes vorsieht.

Die hierfür vorgesehenen Flächen sind im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier überwiegend als Vorrangflächen Landwirtschaft dargestellt, weisen bis zu 56 Bodenpunkte auf und werden intensiv bewirtschaftet.

Die Errichtung einer PV-FFA sollte nicht noch weiteren, außerhalb der Fläche gelegenen Ausgleich mit sich ziehen. Wenn ein artenrechtliches Problem besteht, sollte von einer Planung der PV-FFA abgesehen werden.

Die Aufwendungen für die Festsetzungen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen werden den Landwirten vergütet. Diese sind damit einverstanden. Der Flächenverlust beträgt auch keine 2 ha, sondern wird auf wenige Quadratmeter für Feldlerchenfenster begrenzt. Lediglich der Raum in dem die Maßnahmen durchgeführt wird, erstreckt sich auf ca. 2 ha. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung der Flächen aufgrund der CEF-Maßnahmen wird deshalb nicht gesehen. Bei den Flächen handelt es sich nur teilweise um Ackerland. Große Teile sind Grünland.

Aufgrund der hier vorgesehenen Extensivierung von weiteren 2 ha intensiv genutzter Ackerflächen, die zudem auch noch als Vorrang- und Vorbehaltsfläche Landwirtschaft im Entwurf des RROP dargestellt sind, lehnen wir die Planung aus agrarstrukturellen Belangen ab.



Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde entwickelt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die Grundsätzlichkeit der Planung bereits geprüft. Es ist kein Landwirt durch die vorgelegte Planung bzw. den Flächenverlust direkt in seiner Existenz betroffen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Jünkerath hält aus o.g. Gründen unverändert an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 24. Planungsgemeinschaft Region Trier, 54230 Trier

14.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rabenberg“ der Ortsgemeinde Jünkerath in der Verbandsgemeinde Gerolstein, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Wir bitten, die dort genannten Belange im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

vorgetragen.

Schreiben vom 09.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Jünkerath "Solarpark Rabenberg" in der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Errichtung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, bitten wir folgende Belange der Regionalplanung zu berücksichtigen:

Allgemeine Hinweise

Entwurf des in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplans

Durch den Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013 mit dem der Gesamtplanentwurf des Regionalen Raumordnungsplans zur Anhörung freigegeben wurde, handelt es sich bei den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Immissionsschutz

Wir bitten die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans zum Immissionsschutz (Kap. 5.6.2 ROPI) zu berücksichtigen. So sollen bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken, dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen (Kap. 5.6.2.1 ROPI). Zwischen Vorhaben, bei denen trotz Nutzung von Einrichtungen, die dem Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung entsprechen, mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist und schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (z. B. Wohngebiete, Kur- und Erholungsanlagen, Objekte des Natur- und Denkmalschutzes) muss ein ausreichender Abstand gewährleistet sein (Kap. 5.6.2. 2 ROPI).

Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen

Die geplante Fläche zur Errichtung einer Fotovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb des Naturparkes „Vulkaneifel.“ (07-NTP-072-003). Hier ist die Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung zu prüfen.

Kommentierung vom 09.07.2021

Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu den nächstgelegenen Immissionsorten ist nicht mit Konflikten bzgl. Lärmimmissionen zu rechnen. Zur Beurteilung möglicher Blendwirkungen wird im weiteren Verfahren ein entsprechendes Blendgutachten erarbeitet. Aufgrund der umgebenden Waldkulissen und der festgesetzten randlichen Eingrünungen wird derzeit davon ausgegangen, dass keine Blendwirkungen zu erwarten sind.

Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung ist somit erfolgt. Planungsbüro BGH-Plan kam im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung zu folgendem Ergebnis:
„Naturpark Vulkaneifel: Nach der Schutzgebietsverordnung bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben (v.a. Erhaltung der charakteristischen Landschaft der Vulkaneifel und Förderung der Regionalentwicklung), einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs/Sicherung der Erholungsräume

Die vorgesehene Fläche liegt gemäß den Festlegungen des ROPI innerhalb eines Vorranggebietes mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung. Diese Gebiete sind aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders geeignet. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Ferner liegt die geplante Fläche innerhalb eines Schwerpunktbereiches der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung.

Entwurf des neuen Regionalplans

Nach derzeitigem Entwurf des neuen Regionalplans berührt die geplante Fläche nachfolgende raumordnerische Kategorie. Wir bitten dies im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen:

- Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz

Durch das Sondergebiet wird die typische durch die Naturparkverordnung geschützte Landschaft kleinräumig technisch überprägt. Im Rahmen der Genehmigung baulicher Anlagen im Naturpark durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt in jedem Fall eine detaillierte Prüfung der Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung.

Baugebiete in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sind von den Auflagen der Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Da für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ein Bebauungsplan aufgestellt werden muss, in dem alle umweltrelevanten Belange zu prüfen sind, kann im Regelfall mit der Genehmigung des Bebauungsplans von einer Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung ausgegangen werden. (Verbandsgemeinde Obere Kyll: FNP-Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ Teil 2 Solarenergienutzung – Umweltbericht, BGH-Plan, Juli 2015)“

Die Untersuchungen im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung kommen zu folgendem Fazit:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein bedeutendes Gebiet für Natur und Landschaft, es weist keine besondere Eignung als naturnaher Raum, für nachhaltige Erholung oder Tourismus auf. Durch das Planvorhaben werden die Ziele der Schutzgebietsverordnung nicht beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten Photovoltaikanlagen werden über Erdanker ohne Bodenversiegelung aufgeständert. Auftreffendes Wasser wird nicht gesammelt oder abgeleitet, sondern versickert weiterhin vor Ort. Oberflächenwasser von Trafostationen und anderen befestigten Flächen wird breitflächig vor Ort versickert.

Durch die dauerhafte Bodenbegrünung mit Grünland ohne Dünger- und Pestizideinsatz verändern sich Versickerung und Oberflächenabfluss gegenüber dem Ist-Zustand nicht.

Wir bitten die genannten Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Das Sickerwasser ist frei von Belastungen. Den Belangen des Grundwasserschutzes wird Rechnung getragen.

Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

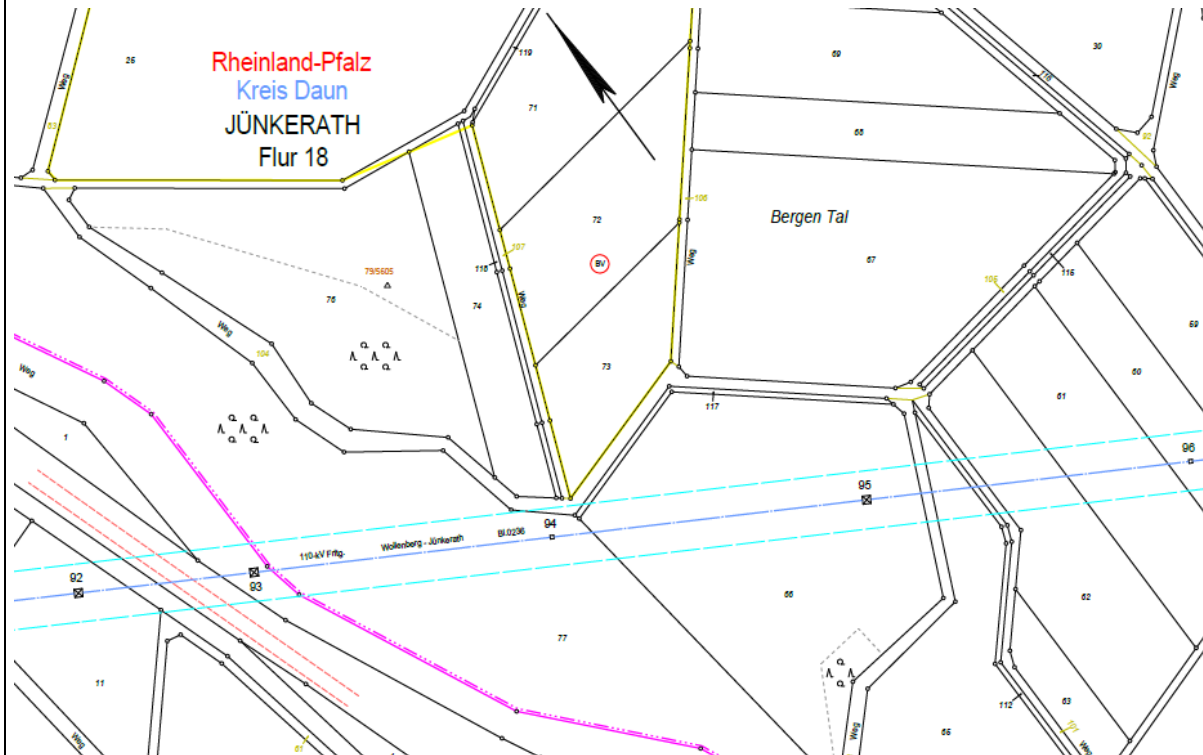
Zu 30. Westnetz GmbH, 44139 Dortmund	29.03.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von uns beigelegten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 m = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherrn“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung mit ihrem Schutzstreifen wurde nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Das Plangebiet wird allerdings nicht tangiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Zum obigen Verfahren haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Sie haben die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, separat beteiligt. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 31. Westnetz GmbH, Faid

Sehr geehrte Damen und Herren,

312.03.2022

nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans bestehen.

Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 20 KV-Netzes.

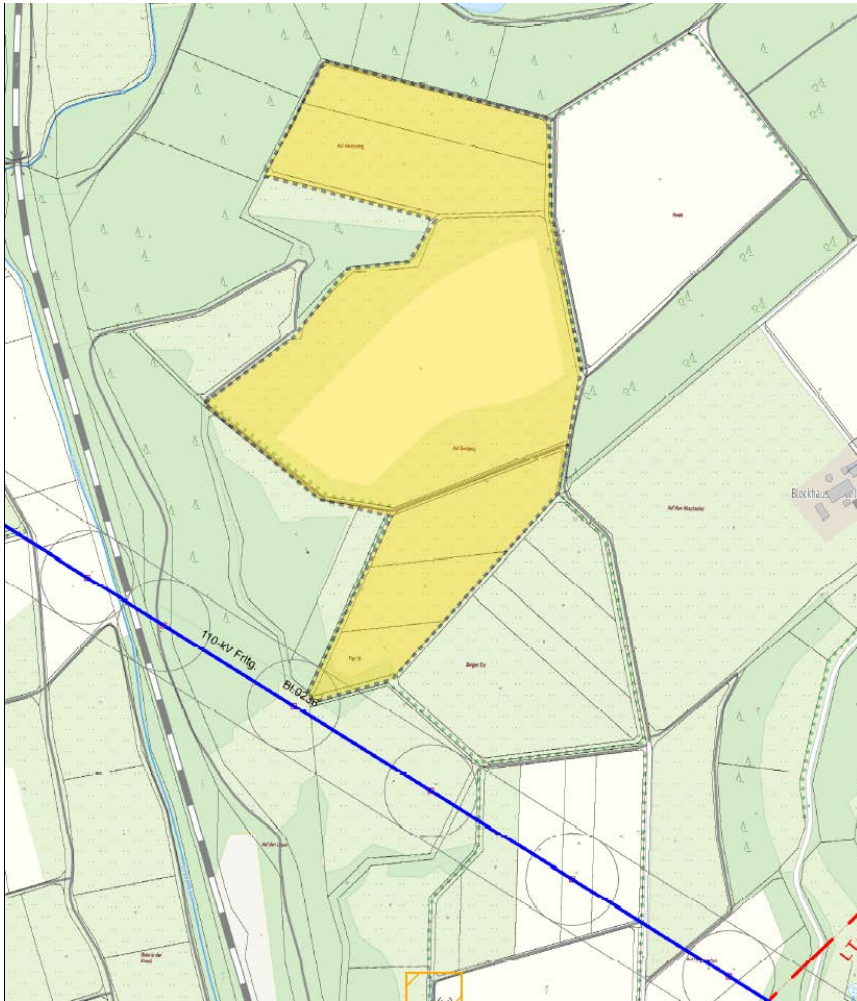
Für die im Plangebiet vorhandenen 110 kV Hochspannungsleitungen erhalten Sie von der Westnetz Leitungsrechte, Dortmund eine gesonderte Stellungnahme.

Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Leitung wurde nachrichtlich in den Planunterlagen dargestellt.

Das Plangebiet wird allerdings nicht tangiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.



Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Zu 32. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Westpark 11, 54634 Bitburg		31.03.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.07.2021 und können derzeit nicht erkennen, in wie weit unsere Anregungen in der nun vorliegenden Planung berücksichtigt wurden. Schreiben vom 15.07.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, Laut der Vollzugshinweise zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten" des MKUEM sollen Photovoltaikanlagen auf ertragsschwachem Grünland errichtet werden. Die EMZ in dem beschriebenen Gebiet (und in allen umliegenden Gemarkungen) liegen überwiegend bei 20 bis 40 und entsprechen damit weitestgehend der Vorgabe von ertragsschwachen Standorten. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese niedrigen Werte für diese Region typisch sind. Laut vorliegender Planung hat bisher weder in den Bereichen "Bebauungspan Bergündung" noch im "Umweltbericht" eine Überprüfung der landwirtschaftlichen Belange stattgefunden. In den Berichten wird aber mehrfach erwähnt, dass es sich zumindest bei einem Teil der Flächen um intensiv genutztes Grünland handelt. Die Flächen liegen außerdem zum Teil in einem 400 m Radius zum nächsten Betrieb (Rabenberger Höfe). Es muss untersucht werden, welche Bedeutung die Flächen für die landwirtschaftlichen Betriebe im Umfeld haben und in wie weit die bewirtschaftenden Landwirte diese Flächen kompensieren können. Zum jetzigen Planungsstand kann dem Vorhaben nicht zugestimmt werden. Andere Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde entwickelt. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde die Grundsätzlichkeit der Planung bereits geprüft. Es ist kein Landwirt durch die vorgelegte Planung bzw. den Flächenverlust direkt in seiner Existenz betroffen. Laut der angesprochenen Landesverordnung soll, aus Gründen der Betriebsentwicklung, der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen. Auch die erforderliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen wurden in Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt erarbeitet. Er ist mit dieser Maßnahme einverstanden und wird diese im Auftrag des Projektierers umsetzen.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ortsgemeinde Jünkerath hält aus o.g. Gründen unverändert an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.		
Abstimmungsergebnis:		
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

Zu 34. Landesamt für Geologie und Bergbau, Postfach 100255, 55133 Mainz		27.04.2022
Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Solarpark Rabenberg" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsfläche in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen. Boden und Baugrund - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und-2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Anlegen der Lerchenfenster sind keine, über die üblichen in der Landwirtschaft verwendeten Geräte erforderlich. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
Beschluss: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.		
<u>Abstimmungsergebnis:</u>		
Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

